

STATUTEN

Genossenschaft Bergrestaurant Jungeralp

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 – Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Bergrestaurant Jungeralp besteht mit Sitz in St. Niklaus eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 - Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Bergrestaurants.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Erwerb

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 - Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 – Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6 – Ausschliessung

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist in 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentseides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Art. 10 Abs. 2 dieser Statuten ist anwendbar.

Art. 7 – Erben

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben. Erbgemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

III. Anteilscheine, Haftung

Art. 8 – Anteilscheine

Als Genossenschafter gilt, wer im Genossenschafts- bzw. Anteilsbuch aufgeführt ist. Jeder Genossenschafter hat die Pflicht zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 1'000.00 der/die auf den Namen des Genossenschafters lauten.

Als Genossenschafter gilt, wer im Genossenschafts- bzw. Anteilsbuch aufgeführt bzw. verzeichnet ist. Der Eintragung in das Anteilsbuch gilt als Ausweis über die Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

Art. 9 – Übertragung

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Art. 10 – Rückzahlung

Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Art. 11 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 12 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle.

Art. 13 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, der Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle;

- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 15 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen; doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten (Art. 886 Abs. 1 OR).

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 16 – Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17 – Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 – Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen; die Mehrheit muss aus Genossenchaftern bestehen.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 19 – Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 20 – Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 21 – Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 6 dieser Statuten);
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung der Tarife für die Benützung des Bergrestaurants.

Art. 22 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden.

Art. 23 – Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

Art. 24 – Verantwortlichkeit von Verwaltung und Revisionsstelle

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaf tern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 25 – Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaf ter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 26 – Verwendung des Reingewinns

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen. Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren zu erfolgen (Art. 860 Abs. 1 OR).
- das Anteilscheinkapital wird mit höchstens 5 Prozent verzinst;
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 27 – Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 28 – Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er der Genossenschaft Bergalpe Jungen zur Verfügung zu stellen.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 29 – Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz dies vorsieht, im SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt), in allen übrigen Fällen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 30 – Mitteilungen

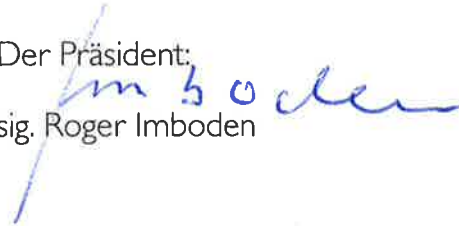
Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 12. März 2015 angenommen und mit GV-Beschluss vom 21.12.2017 abgeändert.

St. Niklaus, 21.12.2017


Der Präsident:

sig. Roger Imboden



Der Aktuar:

sig. Stefan Truffer



Für getreue Abschrift:
Visp, 30.07.2018